

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Hohenlinden
vertr. durch den 1. Bürgermeister
Rathausplatz 1
85664 Hohenlinden

Ansprechpartnerin:
Hans-Jürgen Buschek
Tel.: 08092/823-484
Fax: 08092/823-9484
Mail: hans-jürgen.buschek@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.15
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/641-9 Hohenlinden 31

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 08.03.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) auf Fl.Nr. 326 Gemarkung Hohenlinden von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 4.860 m² in das Grundwasser
Antragsteller: Gemeinde Hohenlinden, Rathausplatz 1, 85664 Hohenlinden

Anlage:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz (Ordner mit Planunterlagen liegt Ihnen bereits vor)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Gemeinde Hohenlinden vom 22.06.2023 erlassen wir folgenden

Bescheid:

GEHOBENE ERLAUBNIS

I. Gegenstand, Zweck und Plan der gehobenen Erlaubnis sowie Beschreibung der Anlage

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Hohenlinden wird auf Antrag vom 22.06.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) auf Fl.Nr. 326 Gemarkung Hohenlinden von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 4.860 m² in das Grundwasser (Gewerbegebiet Altmühlhausen)

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Für die Entwässerung des Gewerbegebiets Altmühlhausen mit einer undurchlässigen Fläche von 4.860 m² soll ein Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage errichtet werden. Es handelt sich hierbei um Straßenflächen aus dem Gewerbegebiet Altmühlhausen. Das Sickerbecken liegt außerhalb bekannter Altlastenverdachtsflächen, sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Einleitung wird neu errichtet.

3. Plan

Der Niederschlagswasserbeseitigung liegen die folgenden Antragsunterlagen des Ingenieurbüro INFRA, Schießstattstraße 24, 83024 Rosenheim, vom 22.06.2023 zugrunde.

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	22.6.2023	IB <u>Infra</u>
Lageplan Entwässerungsgebiet	15.11.2022	IB <u>Infra</u>
Flurkarte mit Flurnummern	15.11.2022	IB <u>Infra</u>
Lageplan mit Sparten	15.11.2022	IB <u>Infra</u>
Längsschnitt Regenwasserkanal	24.4.2023	IB <u>Infra</u>
Regelplan Absetzschacht	23.1.2023	IB <u>Infra</u>
Schnitte Sickerbecken	23.1.2023	IB <u>Infra</u>
Regelplan Kontrollschacht	23.1.2023	IB <u>Infra</u>
Regendaten <u>Kostra</u> 2020	27.10.2023	IB <u>Infra</u>
Berechnung nach DWA A 138	27.10.2023	IB <u>Infra</u>

Die o.g. Unterlagen sind versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 08.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - vom 08.03.2024.

Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Etwaige Roteintragungen sind zu beachten.

Sofern sich Angaben in den Antragsunterlagen widersprechen, gelten die jeweils aktuelleren Angaben. Sofern Angaben in den Unterlagen den Festlegungen dieses Bescheides widersprechen, gehen die Festlegungen des Bescheides vor.

4. Beschreibung der Benutzung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird über eine Sedimentationsanlage in ein Sickerbecken in das Grundwasser eingeleitet werden.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2043** erteilt.

2. Betrieb und Unterhaltung

2.1 Personal:

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.2 Eigenüberwachung:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3. Dienst- und Betriebsanweisungen

3.1. Dienstanweisung:

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt –Untere Wasserrechtsbehörde- sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.2 Betriebsanweisung:

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten: Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt –Untere Wasserrechtsbehörde- und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen

4.2 Baubeginn und Bauvollendung:

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Ebersberg –Untere Wasserrechtsbehörde- (Wasser@ira-ebe.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt (Poststelle@wwa-ro.bayern.de) rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.3 Bauabnahme:

Vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.4 Bestandspläne:

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Entscheidungen über Einwendungen

Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

IV. Kosten

1. Die Gemeinde Hohenlinden hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1000,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 198,00 € angefallen.

GRÜNDE:

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Gemeinde Hohenlinden beabsichtigt, die Straßen- und Gehwegfläche des Gewerbegebietes Altmühlhausen mit einer undurchlässigen Fläche von 4.860 m² durch ein Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage zu entwässern.

Im Rahmen der Vorplanung erhielten wir erstmalig dazu eine E-Mail vom 20.06.2023 im Auftrag der Gemeinde Hohenlinden vom Planungsbüro Haindl, Steiner & Partner Unterlagen, betreffend der Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Entwässerung des Gewerbegebietes Altmühlhausen mit einer undurchlässigen Fläche soll ein Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage errichtet werden

Das geplante Sickerbecken liegt aus geologischer Sicht im Bereich von Schmelzwasserschottern auf einer Höhenlage von ca. NHN+ 533. Das oberflächennahe Grundwasser wird auf einer Höhenlage von ca. NHN+517-519 m vermutet. Es ist geplant, eine Absetzanlage (DN 2500) mit Tauchrohr dem Sickerbecken vorzuschalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 08.12.2023 zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gutachtlich Stellung genommen und der beantragten Gewässerbenutzung zugestimmt.

Die Antragsunterlagen vom 20.07.2023 lagen in der Zeit vom 20.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 bei der Gemeinde Hohenlinden, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von

Auslegungsort und -zeit zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Während desselben Zeitraums konnten die Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg eingesehen werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Ebersberg, oder bei der Gemeinde Hohenlinden bis zum 05.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Vorgaben

1.1 Zuständigkeit

Zur Durchführung des Verfahrens sowie zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 63 Abs. 1 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

1.2 Genehmigungspflichten

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage von den Straßen- und Gehwegflächen des Gewerbegebietes Altmühlhausen stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Hierfür kommt antragsgemäß die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG infrage.

1.3 Anhörungsverfahren

Das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde nach Maßgabe von Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II BayVwVfG durchgeführt; insbesondere wurden die Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben gehört sowie Dritten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Gelegenheit gegeben, Bedenken oder Einwände dagegen vorzubringen. Damit ist auch den Anforderungen von § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG Rechnung getragen.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage, im Gewerbegebiet Altmühlhausen erhoben.

2. Materiell – rechtliche Prüfung

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Gewässerbenutzung geltende Einleitung von Niederschlagswasser über Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage, im Gewerbegebiet Altmühlhausen, bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Die Erteilung einer Bewilligung scheidet im vorliegenden Fall aus, da sie für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht erteilt werden darf (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Insofern ist zu prüfen, ob für die Benutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Grundsätzlich gewährt eine Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck

(Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer) in einer nach Art und Maß bestimmten Weise (die konkrete Festlegung ist Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens) zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benennt § 12 Abs. 1 WHG. Danach darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder diese durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.1 zu Spiegelstrich 1

Den Begriff „schädliche Gewässerveränderung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG definiert § 3 Nr. 10 WHG; danach sind „schädliche Gewässerveränderungen“ Veränderungen von Gewässereigenschaften (s. § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Prüfung anhand der gesetzlichen Anforderungen hat Folgendes ergeben:

Maßgeblich für die Frage, ob die Niederschlagswassereinleitung wasserrechtlich erlaubt werden kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 54 ff. WHG. Das gesammelte Niederschlagswasser stellt Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG stellt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht Anforderungen an das einzuleitende Abwasser.

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim führt aus, dass die geplante Einleitung nach den vorgelegten Nachweisen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den dafür zu Grunde zu legenden technischen Anforderungen entsprechen.

Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 4.860 m² eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen an die Dimensionierung für ein 10-jährliches Regenereignis:

Das Becken wird plangemäß ausreichend groß für das 10-jährliche Niederschlagsereignis dimensioniert.

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene abflusswirksame Fläche [m ²]	Sickerabfluss Q _s [l/(s*ha)]	Erforderliches Retentionsvolumen [m ³]	Überschreitungshäufigkeit [1/a]
Sickerbecken Gewerbegebiet Altmühlhausen	4.860	4,5	298	0,1

Notwendige Niederschlagswasserbehandlung:

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Sickerbecken Gewerbegebiet Altmühlhausen	- Sedimentationsanlage Typ 25c - Reinigung über belebten Oberboden Typ 1c

Der Absetzschacht ist ausreichend groß für eine max. Oberflächenbeschickung von 18 m³/(m²*h) bei einem r_{krit} von 45 l/(s*ha) dimensioniert.

Bei einer Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht und der Vorschaltung der Sedimentationsanlage des Typs 25c ist nach DWA M 153 eine ausreichende Reinigung des Niederschlagswassers vor der Versickerung gegeben.

- 2.1.1 Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG

entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.2.2 zu Spiegelstrich 2

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dürfen dem Vorhaben neben den wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

Da Gegenstand des Erlaubnisverfahrens die Niederschlagswasserbeseitigung ist, kann sich die Prüfung hierauf beschränken. Weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten sind nicht gegeben, so dass insofern keine zusätzlichen Anforderungen bestehen. Auch von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgetragen, denen nicht durch Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid Rechnung getragen werden kann.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen.

2.3 Gehobene Erlaubnis

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Im vorliegenden Fall dient das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) für das Gewerbegebiet Altmühlhausen über ein Sickerbecken auf der Fl.Nr. 326 Gemarkung Hohenlinden in das Grundwasser eindeutig dem öffentlichen Interesse.

Für die gehobene Erlaubnis gilt § 14 Abs. 3 – 5 WHG entsprechend (vgl. § 15 Abs. 2 WHG).

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter gemäß § 14 Abs. 3 WHG wurden nicht geltend gemacht.

2.4 Ermessen

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Die Erlaubnis für Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein Sickerbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage, kann nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zugunsten des Antragstellers bzw. des von ihm beantragten Vorhabens ausgeübt werden.

Die Maßnahme dient der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung und ist erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

3. Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen einer Benutzung für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. BayVwVfG.

Die Befristung der Erlaubnis (Ziffer II Nr. 1) ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Unter o.g. Maßgabe wurden insbesondere die Nebenbestimmungen unter den Ziffern II. Nrn. 1 bis 4.4 festgelegt; sie dienen vor allem dazu, die quantitativen Einleitungsanforderungen, den ordnungsgemäßen Betrieb und die künftige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sicherzustellen.

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen (Ziffer II. Nr. 5) stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die Abnahme der Anlage (Ziffer II Nr. 4.3) auf Art. 61 BayWG.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) in der geltenden Fassung.

Gemäß Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) ist die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) mit einem Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 € belegt. Unter Berücksichtigung des mit dem Erlaubnisverfahren verbundenen Aufwandes sowie der Einleitungsmenge wird eine Gebühr in Höhe von 1000,00 € für sachgerecht und angemessen erachtet.

Auslagen sind durch die Begutachtung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim in Höhe von 198,00 € angefallen.

Der erstattungspflichtige Kostenbetrag beläuft sich damit auf 1198,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Baumann